



SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN DER STADT ZWINGENBERG

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg am 28.09.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Zwingenberg beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- a) folgende Sportstätten in Zwingenberg, Am Sportplatz:
 - Kunstrasenplatz mit umgebender Kunststoffbahn
 - Naturrasenplatz
 - Boule- und Kugelstoßanlage
 - Beachvolleyballfeld
 - und alle weiteren Teile der Anlage
- b) folgende Sportstätten in Rodau, Im Wiesengrund:
 - Kunstrasenplatz
 - Naturrasenplatz
 - Bewegungsparcours
 - und alle weiteren Teile der Anlage

(2) Die Benutzung der Sportstätten wird durch diese Satzung abschließend geregelt.

(3) Benutzer ist jeder, der sich auf einer Sportstätte aufhält.

§ 2 Zweck und Zulassungsanspruch

Die Sportstätten werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 Abs. 1 HGO durch die Stadt Zwingenberg betrieben. Sie werden jedermann zur sportlichen Betätigung, Freizeitgestaltung und für entsprechende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Sportstätten dürfen an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 8 Uhr und 22 Uhr genutzt werden. Eine Benutzung außerhalb dieser Zeiten ist nicht erlaubt, solange der Magistrat diese nicht schriftlich und für den Einzelfall zulässt.

(2) Innerhalb der Ruhezeit zwischen 13 Uhr und 15 Uhr dürfen die Fußballfelder in Zwingenberg nur an 18 Sonntagen eines Kalenderjahrs zu Spiel- und Trainingszwecken genutzt werden.

- (3) Der Naturrasenplatz in Zwingenberg darf abweichend von Abs. 1 werktags nur bis 20 Uhr genutzt werden.
- (4) Das Flutlicht darf ausschließlich innerhalb der Wettkampf- und Trainingszeiten genutzt werden.
- (5) Die Naturrasenplätze sind im Sommer bis zu sechs Wochen für Pflegearbeiten gesperrt.
- (6) Die Naturrasenplätze sind bei Schnee und Frost, die Kunstrasenplätze sind bei Frost gesperrt.
- (7) Die Sportstätten dürfen bei Gewitter nicht benutzt werden.

§ 4 Vorrangige Nutzung

- (1) Sportvereinen, die ihren Sitz in Zwingenberg haben, steht für ihren organisierten Spiel- und Übungsbetrieb ein vorrangiges Nutzungsrecht zu, soweit ihnen dieses zuvor durch den Magistrat der Stadt Zwingenberg eingeräumt wurde. Dasselbe gilt für die örtliche Grundschule (Melibokusschule). Insoweit den Vereinen oder der Grundschule Zeiten eingeräumt wurden, ist die Allgemeinheit von der Nutzung ausgeschlossen.
- (2) Ein entsprechender Bescheid kann auf Antrag erlassen werden. Der Antrag muss die entsprechenden Sportstätten sowie die entsprechenden Spiel- und Übungszeiten genau bezeichnen.
- (3) Die Belegung durch die Sportvereine wird durch einen Aushang kenntlich gemacht.

§ 5 Sportvereine

- (1) Die vorrangig nutzungsberechtigten Vereine haben für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften in § 6 Sorge zu tragen und den Magistrat der Stadt Zwingenberg nötigenfalls über Verstöße zu informieren.
- (2) Die Eingangstore der Sportstätten sind, soweit vorhanden, von den Vereinen außerhalb der Benutzungszeiten geschlossen zu halten.
- (3) Die mobilen Tore der Kunstrasenplätze sind von den Vereinen an den dafür vorgesehenen Stellen zu sichern, solange diese keine Verwendung im Rahmen der Benutzung finden.
- (4) Die Vereine haben für die Einhaltung der Benutzungszeiten nach § 3 zu sorgen.
- (5) Die Vereine sind für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Flutlichtanlagen verantwortlich.
- (6) Bei der Benutzung des Kunstrasenplatzes in Rodau ist, solange nur eines der Tore verwendet wird (insbesondere beim Torwarttraining), das südliche, Richtung Naturrasenplatz gelegene, Tor zu benutzen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Ordnung und Sauberkeit der Sportstätten ist von jedem Benutzer zu wahren.
- (3) Das Betreten der Kunstrasenplätze ist ausschließlich mit dafür geeigneten Schuhen erlaubt. Verboten ist insbesondere das Tragen von Schuhen mit Metallstollen, länglichen und V-förmigen Stollen.
- (4) Das Befahren der Kunststoffflächen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge zur Platzpflege.

(5) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind ausschließlich auf den Wege- und Aufenthaltsflächen, nicht auf den Sportflächen, erlaubt. Getränke sollen nicht in Gläsern oder Glasflaschen aus-
geschenkt werden. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(6) Die Verwendung von lärmintensiven Gegenständen, wie z.B. Druckluftfanfaren, ist verboten. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Startschusspistolen und ähnlichen Gegenständen, die dem Wettkampfbetrieb dienen, ist auf das dafür erforderliche Minimum zu begrenzen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

(7) Tiere dürfen auf keine der Sportstätten mitgebracht werden. Für Hunde gilt die Gefahrenabwehrverordnung Hunde.

(8) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist auf keiner der Sportstätten erlaubt.

(9) Es ist verboten Hieb-, Stich- oder Schusswaffen auf den Sportstätten mitzuführen.

(10) Bei Sportveranstaltungen haben sich die Zuschauer hinter den dazu vorgesehenen Barrieren aufzuhalten.

§ 7 Pflege und Instandhaltung

(1) Die Stadt Zwingenberg ist für die Pflege der Sportstätten verantwortlich. Die ansässigen Vereine haben für einen ordentlichen Gesamteindruck der Sportstätten zu sorgen. Näheres regelt der Pflege- und Instandhaltungsplan.

(2) Benutzer haben Schäden an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Sportstätten unverzüglich dem Magistrat der Stadt Zwingenberg zu melden.

§ 8 Schlüsselverwaltung

(1) Die Stadt Zwingenberg ist für die Schlüsselverwaltung zuständig. Besteht besonderer Bedarf, werden Benutzern Schlüssel/Schließtransponder ausgehändigt. Es ist verboten diese zu kopieren.

(2) Der Verlust eines Schlüssels oder Schließtransponders ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für die aus dem Verlust entstehenden Kosten haftet der Benutzer.

§ 9 Veranstaltungen

(1) Nicht sportliche Veranstaltungen sind auf den Sportstätten nicht erlaubt, solange der Magistrat nicht schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

(2) Zu diesen Veranstaltungen ist den Beauftragten des Magistrats, in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

§ 10 Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Nutzung der Sportstätten grundsätzlich keine Gebühren.

(2) Wird eine Sportstätte für eine Veranstaltung genutzt, für die Eintrittsgelder erhoben werden, kann die Stadt eine Benutzungsgebühr festsetzen.

(3) Die Stadt kann die vorrangig nutzungsberechtigten Vereine an den Unterhaltungskosten der Sportstätten in angemessener Höhe beteiligen. Dabei richtet sich die Höhe der Kostenanforderung insbesondere nach dem Umfang der Benutzung und dem auf den jeweiligen Nutzungsort entfallenden Anteil an den jährlichen Unterhaltungskosten. Unterhaltungskosten sind alle Kosten, die der Stadt durch die regelmäßige Pflege und Instandhaltung der Sportstätten entstehen, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder um Fremdleistungen handelt.

§ 11 Werbung

Das Anbringen von Werbeträgern an den Ballfangzäunen, Spielfeldbarrieren und sonstigen Einrichtungen ist verboten, solange der Magistrat hierfür nicht schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Magistrat der Stadt Zwingenberg ausgeübt. Während der nach § 4 eingeräumten Nutzungszeiten wird es stellvertretend für den Magistrat durch die vorrangig Nutzungs-berechtigten ausgeübt.

§ 13 Verstöße

(1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung wiederholt oder grob verstößt, kann von der Benutzung der Sportstätten zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

(2) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Dieses beträgt bei Missachtung

- a) der Benutzungszeiten gemäß § 3: _____ 100 bis 300 Euro,
- b) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 3: _____ 50 Euro,
- c) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 4: _____ 1.000 Euro,
- d) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 5: _____ 50 bis 100 Euro,
- e) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 6: _____ 50 bis 100 Euro,
- f) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 7: _____ 50 Euro,
- g) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 8: _____ 100 bis 500 Euro,
- h) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 9: _____ 50 bis 200 Euro,
- i) der Ordnungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 10: _____ 50 Euro,
- j) des Zustimmungserfordernisses für Veranstaltungen gemäß § 9: _____ 200 Euro und
- k) dem Verbot von Werbemaßnahmen ohne Zustimmung gemäß § 11: _____ 100 Euro.

Sofern ein Ermessen eingeräumt ist, richtet sich die Höhe des Bußgelds im Einzelfall nach der Schwere des Verstoßes sowie nach Art und Umfang der Beeinträchtigung für die Anlage und deren Nutzer oder die Nachbarschaft.

§ 14 Haftung

(1) Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen der Sportstätten, welche in Folge unsachgemäßer oder ordnungswidriger Benutzung entstehen, haftet der Verursacher.

(2) Dies gilt entsprechend für Schäden, die einem Dritten, insbesondere einem Anwohner, in Folge unsachgemäßer oder ordnungswidriger Benutzung entstehen.

(3) Die Stadt Zwingenberg übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der

Stadt Zwingenberg ursächlich war. In diesem Umfang stellt der Nutzungsberechtigte die Stadt Zwingenberg auch von Ansprüchen Dritter frei; § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 21.10.2017

Dr. Habich
Bürgermeister